

**Deutscher Judo-Bund e.V.**



**GRUNDSATZORDNUNG  
für  
das PRÜFUNGSWESEN**

**Deutscher Judo-Bund e.V.  
Otto-Fleck-Schneise 12  
60528 Frankfurt**

**Stand: 1. November 1998**

# **GRUNDSATZORDNUNG FÜR DAS PRÜFUNGSWESEN im Deutschen Judo-Bund e.V.**

**(Stand 1.11.1998)**

## **1. Grundsatz**

Prüfungen zur Erlangung von Kyu- und Dan-Graden im Judo werden in der Bundesrepublik ausschließlich von den Landesverbänden des DJB organisiert und durchgeführt.

Die Grundsatzordnung für das Prüfungswesen im DJB bestimmt den Rahmen, an dem sich die Prüfungsordnungen der Landesverbände zu orientieren haben. Gleiches gilt für die im Anhang zur Grundsatzordnung festgelegten Prüfungsinhalte.

Zweck der Prüfungsordnung ist es, die Zuerkennung von Kyu- und Dan-Graden im gesamten Bundesgebiet an einem einheitlichen Ziel auszurichten und die Qualität der Graduierungen zu sichern.

## **2. Rahmenrichtlinien zum Erwerb von Kyu- und Dan-Graden im Judo**

### **2.1. Prüfungsberechtigung und Prüfungskommission**

Kyu- und Dan-Prüfungen dürfen im DJB nur von Dan-Trägern durchgeführt werden, die eine gültige

- ÜL-, F-, C-Lizenz oder
- Trainer-Lizenz oder
- Prüfer-Lizenz

und

- einen von DJB/LV anerkannten Dan-Grad besitzen,
- einen gültigen DJB-Paß besitzen,
- das Mindestalter von 18 Jahren erreicht haben,
- den Nachweis der Mitgliedschaft in einem Verein/LV erbringen.

Die Landesverbände haben das Recht, Kyu- und Dan-Prüfungen bis einschließlich 5. Dan durchzuführen. Bei anstehenden Prüfungen sind die Prüfungskommissionen wie folgt zu bilden:

8. - 1. Kyu: 1 Prüfer,

## Dan-Prüfung: 3 Prüfer

Bei Dan-Prüfungen können nur solche Prüfer eingesetzt werden, die mindestens den von den Prüfungen angestrebten Dan-Grad besitzen. Der Vorsitzende der Kommission sollte höher graduiert sein.

### 2.2. Voraussetzung zur Teilnahme an Prüfungen

An Kyu- und Dan-Prüfungen im Bereich des DJB können nur Judoka teilnehmen, die einen DJB-Paß mit der gültigen Beitragsmarke vorlegen können.

Schüler/innen an allgemein- und berufsbildenden Schulen, Angehörige von Bundeswehr, Polizei, BGS und ähnlichen öffentlichen Institutionen, sowie Studenten an Hochschulen benötigen keinen DJB-Paß.

Es wird grundsätzlich mit der Prüfung zum 8. Kyu begonnen.

Eine Kyu- oder Dan-Prüfung außerhalb des eigenen Vereins/LV bedarf der Genehmigung des Vereins/LV.

Die Prüfungen für Kyu- und Dan-Grade erfolgen grundsätzlich in der festgelegten Reihenfolge.

Die allgemeine Vorbereitungszeit beträgt mindestens 6 Monate.

Bei Erreichen des Mindestalters können die Kyu-Grade 8. und 7., 6. und 5., 4. und 3. an einem Tag hintereinander geprüft und mit einer Prüfungsmarke bestätigt werden.

Das Mindestalter beträgt für den

8. Kyu-Grad	weiß/gelb	6 Jahre
7. Kyu-Grad	gelb	7 Jahre
6. Kyu-Grad	gelb/orange	8 Jahre
5. Kyu-Grad	orange	9 Jahre,
4. Kyu-Grad	orange/grün	10 Jahre,
3. Kyu-Grad	grün	11 Jahre,
2. Kyu-Grad	blau	12 Jahre,
1. Kyu-Grad	braun	14 Jahre.

Zu Dan-Prüfungen werden Judoka zugelassen, die im Besitz des 1. Kyu sind, das 16. Lebensjahr vollendet haben und Wettkampferfolge vorzuweisen haben. Erforderlich sind mindestens 12 Punkte, die nach der Tabelle "Wettkampferfolge" in dem DJB-Paß, oder in der Wettkampferfolgskarte nachzuweisen sind. Judoka ohne Wettkampferfolge werden erst nach dem vollendeten 18. Lebensjahr zur Dan-Prüfung zugelassen. Bei der Anmeldung zur Prüfung zu den nächsthöheren Dan-Graden sind folgende Vorbereitungszeiten einzuhalten:

## Normale Vorbereitungszeit:

Zum 1. Dan:	2 Jahre
2. Dan:	3 Jahre
3. Dan :	4 Jahre
4. Dan:	5 Jahre
5. Dan:	6 Jahre

## Verkürzte Vorbereitungszeit

Zum 1. Dan	1 Jahr
2. Dan	2 Jahre
3. Dan	3 Jahre
4. Dan	4 Jahre
5. Dan	5 Jahre

Vorbereitungszeiten ab 1. Dan können wie folgt verkürzt werden:

Code (zum Eintrag in den Dan-Antrag)

1. Durch Wettkampferfolge	1.1
2. Durch folgende Trainer-/JL-Lizenzen:	

JL-Lizenz	2.1
ÜL F/C-Lizenz	2.2
Trainer B	2.3
Trainer A	2.4
Diplom-Trainer	2.5

## Durch Kampfrichter-Lizenzen:

Landes-Lizenz	3.1
Gruppen-Lizenz	3.2
DJB-Lizenz	3.3
IJF-Lizenz	3.4

Die Vorbereitungszeitverkürzung bei Dan-Prüfungen ist generell nur um ein Jahr möglich.

Wettkampferfolge müssen innerhalb der Vorbereitungszeit erworben werden.

Gültige Lizenzen können nur einmal zur Verkürzung der Vorbereitungszeit verwendet werden.

### 2.3. Organisation und Durchführung von Prüfungen

Kyu- und Dan-Prüfungen bis einschließlich 5. Dan werden von den Landesverbänden angeboten, organisiert und durchgeführt.

Bei den Prüfungen sind technische Fertigkeiten und theoretische Kenntnisse nachzuweisen, die im Anhang zur Prüfungsordnung des DJB für Kyu- und Dan-Grade festgelegt sind.

Vom 8.-4. Kyu sind Graduierungen ohne formelle Prüfung möglich, wenn während der gesamten Vorbereitungszeit eine trainingsbegleitende Leistungskontrolle erfolgt.

Ein Prüfer bzw. eine Prüfungskommission sollte an einem Tag bei Kyu-Prüfungen nicht mehr als 20 und bei Dan-Prüfungen maximal 10 Teilnehmer prüfen.

#### **2.4. Verfahrensweisen nach durchgeführten Prüfungen**

Nach Durchführung von Kyu- bzw. Dan-Prüfungen sind unabhängig vom Prüfungsergebnis die Prüfungsmarken wie folgt zu entwerfen:

Bei bestandener Prüfung im DJB-Paß oder auf der Urkunde (z. B. Gymnasium, Polizei usw.);

bei nichtbestandener Prüfung auf den Prüfungslisten.

Die Archivierung sämtlicher Prüfungslisten erfolgt beim Landesverband. Bei bestandener Prüfung zum 5. Dan ist das 1. Blatt des Zulassungsantrages an die Geschäftsstelle des DJB zu senden.

#### **2.5. Kosten / Gebühren**

Die Landesverbände beziehen die Kyu- und Dan-Prüfungsmarken von der DJB-Geschäftsstelle. Die entsprechenden Preise werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

#### **2.6 Vergabe durch Anerkennung**

Hat ein Judoka von verbandsfremder Seite einen Kyu-Grad erworben, so ist dessen Anerkennung durch den Landesverband möglich, wenn der Judoka zwischenzeitlich Mitglied eines dem LV angeschlossenen Vereines wurde. Gleiches gilt für die Anerkennung eines Dan-Grades (bis einschließlich 5. Dan).

Graduierungen ausländischer Judoka aus einem offiziellen Verband/Verein der EJU/IJF können bis zum 5. Dan von den DJB-LV anerkannt werden.

DJB-Judoka, die im Ausland (außerhalb des DJB-Bereichs) an einer Dan-Prüfung teilnehmen wollen, müssen mindestens 12 Monate vorher in dem

Land gelebt haben und die normalen DJB Prüfungsvoraussetzungen erfüllt haben.

### **3. Prüfungsinhalte**

Die Prüfungsinhalte sind in einem "Anhang" festgelegt. Der Anhang ist Bestandteil der Grundsatzordnung für das Prüfungswesen im DJB.

### **4. Verleihung von Kyu- und Dan-Graden**

#### **Der 1. Dan kann nur durch Prüfung erworben werden.**

Verleihung von Kyu- und den übrigen Dan-Graden können bis zum 5.Dan von den Landesverbänden vorgenommen werden.

Anträge auf Verleihung eines Ehren-Dan-Grades (ab 6. Dan) sind auf DJB-Vordruck zusammen mit allen Unterlagen an die Geschäftsstelle des Deutschen Judo-Bundes zu richten. **Antragsberechtigt sind nur die Mitglieder des Deutschen Judo-Bundes.** Über den Antrag entscheidet der Ehrenrat des Deutschen Judo-Bundes.

Bei Verleihungen sind keine Wartezeitverkürzungen möglich.

Näheres regelt die Ehrenordnung des DJB.

Diese Grundsatzordnung wurde von der Mitgliederversammlung des Deutschen Judo-Bundes am 09.11.1991 in Werder genehmigt und ist für alle Landesverbände des DJB verbindlich.

Mainz, den 21.11.1991

Geändert am 27.11. und 28.11.93 durch die DJB-Mitgliederversammlung.

Redaktionell geändert gemäß den Beschlüssen der DJB-MV vom 27. und 28.11.1993 und der Sitzung der LV Prüfungsreferenten vom 12.-13.2.94

In Kraft gesetzt durch das DJB-Präsidium am 18.03.1994 Im Punkt 2.2.;

Absatz 5 geändert am 13.11.1994 durch die DJB - Mitgliederversammlung.

2. Absatz in 2.3. eingefügt durch Beschluß der MV am 1.11.1998.